

Stand: 9. November 2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6926

Novellierung des HSG im Rahmen der parlamentarischen Anhörung: Änderungsvorschläge der Landesrektorenkonferenz SH (LRK)

Die gelisteten Änderungsvorschläge stellen die aus Sicht der Präsidien der schleswig-holsteinischen Hochschulen wesentlichen Änderungsbedarfe im Rahmen der aktuellen **Novellierung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck** dar.

Darüber hinaus verweist die LRK auf ihre früheren Stellungnahmen vom 14. Mai und 5. Oktober 2021 aus den vorangegangenen schriftlichen Anhörungsverfahren.

Änderungsvorschläge im Überblick

§ 3 Aufgaben aller Hochschulen: Gegenfinanzierung zusätzlicher Aufgaben notwendig.....	2
§ 3 (2) und (3) Aufgaben aller Hochschulen – Transfer und Gründungsunterstützung	2
§ 20 Erweiterter Senat.....	3
§ 23 und § 25 Präsidentin oder Präsident bzw. Kanzlerin oder Kanzler – Rückfalloptionen	4
§ 49 (1) Studiengänge – Einführung eines Orientierungssemesters	5
§ 49 (5) Studiengänge – Eignungsorientiertes Auswahlverfahren	5
§ 54 Promotion	6
§ 62 Berufung von Professorinnen und Professoren.....	6
§ 64 (3) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	6

§ 3 | Aufgaben aller Hochschulen: Gegenfinanzierung zusätzlicher Aufgaben notwendig

In Bezug auf § 3 der Novelle des Hochschulgesetzes sind sich die Hochschulen des Landes darüber einig, dass die neu formulierten Aufgabengebiete für die Hochschulen auch neue Herausforderungen bedeuten, denen man sich mit vollem Elan stellen wird. Die Aufgabengebiete wie z. B. die Förderung der beruflichen Selbständigkeit, die Weiterbildung des Personals oder die Förderung der Digitalisierung sind wichtige Themengebiete, die auch die Hochschulen als wichtige Eckpfeiler bei der Zukunftsgestaltung der Hochschullandschaft betrachten.

Jedoch sind mit diesen Aufgaben auch erhebliche Mehrkosten verbunden, die mit den derzeit durch das Land zur Verfügung gestellten Mitteln nicht zu bewältigen sind.

In der Folge könnten die Hochschulen ihren gesetzlichen Auftrag nicht vollumfänglich erfüllen, was auch innerhalb der Hochschulen zu Spannungen führen würde, da die Verteilung der Gelder auf die einzelnen Aufgabengebiete kaum ohne Konflikte möglich sein wird.

Entsprechend wünschen sich die Hochschulen des Landes die Aufnahme einer zusätzlichen Formulierung in § 3 HSG, mit der klargestellt wird, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben von der Bereitstellung entsprechender Ressourcen abhängig gemacht wird.

Textvorschlag zur Neufassung

Ergänzung um § 3 (13):

Die Erfüllung der den Hochschulen auferlegten Aufgaben steht unter dem Vorbehalt, dass in diesen die entsprechenden Ressourcen vorhanden sind, bzw. den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden.

Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, verpflichten sich die Hochschulen, die gesetzlichen Aufgaben schnellstmöglich umzusetzen.

§ 3 (2) und (3) | Aufgaben aller Hochschulen – Transfer und Gründungsunterstützung

Die LRK möchte die Intention des Gesetzes, durch die Beiträge der Hochschulen und aller ihrer Mitglieder eine nachhaltige, auf Gründung und Innovation ausgerichtete digitalgestützte Transformation des Landes Schleswig-Holstein zu fördern, nachdrücklich unterstützen. Die schleswig-holsteinischen Hochschulen sehen den Weg dahin aber nicht in der Erweiterung der Aufgaben – ohne Gegenfinanzierung – sondern in der Nutzung des Innovationspotentials der Hochschulen. *Das* Innovationspotential zu heben gelingt unmittelbar durch die Verbesserung der organisatorischen Randbedingungen, verlässlicher Finanzierung und durch die Option, das Lehrdeputat in Schlüsselbereichen der digitalen und nachhaltigen Transformation zu reduzieren.

Gründungsunterstützung ist als eine Querschnittsaufgabe aller Hochschulen zu verstehen und sollte daher allen Organisationsmitgliedern zugänglich gemacht werden. Erforderlich wäre daher die Erweiterung des Adressatenkreises der Unterstützungsmaßnahme für Gründungen auf alle Mitglieder (inkl. unbefristetem Personal) sowie die Stärkung der Hochschulautonomie bzgl. Beteiligung an Unternehmen, in dem die langwierigen Prüf- und Genehmigungsmechanismen nur auf Beteiligungen über 25% angewendet werden.

Textvorschläge für Neufassung (gelb = Änderungsvorschläge)

(2) Die Hochschulen fördern die Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft hinein sowie die Umsetzung und die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.

Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer.

Zu diesem Zweck fördern sie auch die Gründung von Unternehmen durch Mitglieder und Absolventinnen und Absolventen der Hochschule und dürfen zu deren Finanzierung beitragen.

Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen.

Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen von mehr als dem vierten Teil der Anteile finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung.

Das zuständige Ministerium und der schleswig-holsteinische Landesrechnungshof sind entsprechend § 102 der LHO SH zu unterrichten.

(3) Die Hochschulen fördern zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglieder sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren.

Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere Geräte, Räume, Labore und IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen.

Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Auf Antrag können Studierende zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens vom Studium beurlaubt werden.

§ 20 | Erweiterter Senat

Der Alltag seit Einführung des Erweiterten Senats in 2016 hat gezeigt: Das Organ Erweiterter Senat hat sich an allen Hochschulen nicht bewährt. Das Ziel, durch den Erweiterten Senat mehr Transparenz und Mitsprachemöglichkeiten zu schaffen, sieht die LRK durch die Einführung dieses Gremiums nicht erfüllt. Erstens können **nicht immer ausreichend Mitglieder für dieses Amt gewonnen** werden (insb. bei der Mitgliedergruppe Studierende), zweitens ist die Bildung der Ausschüsse, vor allem bei den kleineren Hochschulen, mit einem unverhältnismäßig **hohen administrativen Aufwand** verbunden und drittens werden nur **selten Themen mit Relevanz für den Erweiterten Senat** aufgerufen. Dies macht es überdies schwer, an laufende Diskussionen des Senats im Erweiterten Senat anzuknüpfen.

Daher empfiehlt die LRK dringend eine Streichung des § 20 und somit die Abschaffung dieses Organs.

§ 23 und § 25 | Präsidentin oder Präsident bzw. Kanzlerin oder Kanzler – Rückfalloptionen

Mit Blick auf die Einhaltung höchstrichterlicher Vorgaben setzt sich die LRK dafür ein, dass für Präsidentinnen und Präsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzlern grundsätzlich die gleichen Bedingungen gelten (vgl. Ulf Pallme König: Die Stellung des Hochschulkanzlers – Anmerkungen zu einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Forschung und Lehre 4/19, S. 132 f.). Dies insbesondere bezüglich der Amtsbestätigung und der Rückfalloption. Außerdem sollte es die Möglichkeit geben, so genannte „Bleibeverhandlungen“ zu führen, insbesondere um bei Angeboten anderer Bundesländer eine Wissens- und Talentabwanderung zu verhindern.

Mindestens sollten folgende konkrete Regelungsvorschläge im neuen HSG umgesetzt werden:

Textvorschlag zur Neufassung

1. In § 23 Abs. 5 Satz 3 HSG-E sollte folgende Formulierung aufgenommen werden:

Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigt.

2. In § 23 Abs. 12 Satz 6 HSG-E sollte folgender Wortlaut Anwendung finden:

Einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht, kann zugesagt werden, dass sie oder er nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Professorin oder Professor oder in anderer Stellung im Hochschuldienst weiterbeschäftigt wird.

3. In § 25 Abs. 2 Satz 21 HSG-E sollte folgende Formulierung umgesetzt werden:

Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.

4. § 25 Abs. 4 HSG-E ist wie folgt zu ändern:

Einer Kanzlerin oder einem Kanzler, die oder der nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht, kann zugesagt werden, dass sie oder er nach dem Ausscheiden aus dem Amt als in anderer Stellung im Hochschul- oder Landesdienst weiterbeschäftigt wird.

5. In § 111 HSG-E sollte darüber hinaus mit Blick auf sonst nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen auch die Positionen der Kanzlerinnen und Kanzler der Verweis auf § 25 Abs. 4 aufgenommen werden. Dementsprechend sollte wie folgt formuliert werden:

Für Präsidentinnen und Präsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler, die sich am [Schriftleitung der Verkündungsstelle bitte Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 3 einsetzen] im Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers befinden, finden § 23 Absatz 12 und § 25 Absatz 4 sinngemäß Anwendung.

§ 49 (1) | Studiengänge – Einführung eines Orientierungssemesters

Als Ergänzung zu §49 (1) – Studiengänge – HSG sollte folgender Passus aufgenommen werden; um die Einführung eines Orientierungssemesters an den Hochschulen zu ermöglichen:

Textvorschlag für Neufassung

Die Hochschulen können mit dem zuständigen Ministerium Vereinbarungen über Modellversuche zu einem einsemestrigen Orientierungsstudium in geeigneten Studiengängen treffen; die Modellversuche sind zu evaluieren. Das Nähere zur Ausgestaltung des Orientierungsstudiums, insbesondere zur Zulassung, zur Prüfung, zum Übergang zu einem regulären Bachelorstudium und zur Anerkennung im Orientierungsstudium erbrachter Leistungen bei Aufnahme eines regulären Bachelorstudiums, regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen, die dem zuständigen Ministerium anzuzeigen sind.

§ 49 (5) | Studiengänge – Eignungsorientiertes Auswahlverfahren

§ 49 (5) Im Hinblick auf die Herausforderungen an Studiengängen, die in internationaler Kooperation stattfinden und insbesondere auch vor dem Hintergrund des Projekts SEA-EU erscheint eine Ergänzung der Regelungen des HSG zwingend geboten. Mindestens sollte die Möglichkeit geschaffen werden, in internationalen Kooperationsstudiengängen ein eignungsorientiertes Auswahlverfahren durchzuführen, wie es international üblich ist. Eine Regelung zu einem **eignungsorientierten Auswahlverfahren** könnte in § 49 Abs. 5 wie folgt ergänzt werden.

Textvorschlag für Neufassung (gelb = Änderungsvorschläge)

Zur Qualitätssicherung können für den Zugang zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung bestimmt werden. **Soweit für die Fächer Musik und Kunst zusätzlich eine besondere Eignung oder besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, kann die Hochschule durch Satzung des Fachbereichs, die von dem Präsidium zu genehmigen ist, eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen und die Zulassung zu der Eignungsprüfung und deren Durchführung regeln.** Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen. **In Masterstudiengängen, die in enger Kooperation mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden sowie in internationalen Studiengängen wie z. B. englischsprachigen Masterprogrammen, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, können die Hochschulen ein eignungsorientiertes Auswahlverfahren durchführen.**

Zur Förderung internationaler Kooperationen kann ein Bachelor- oder Masterstudiengang von mehreren in- und ausländischen Hochschulen gemeinsam durchgeführt werden (internationaler Kooperationsstudiengang).

Näheres regeln die Hochschulen in ihrer Ordnung.

§ 54 | Promotion

Mit der zunächst rechtlichen und nun auch praktischen Einführung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein (§ 54a) sind die HAWs verpflichtet, angemessene Rahmenbedingungen für die Qualifizierung von Promovierenden zu schaffen. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, brauchen HAWs die Möglichkeit, Doktorandinnen und Doktoranden zu immatrikulieren und zu qualifizieren. Doktorandinnen und Doktoranden sollten an der Hochschule sichtbar werden, an der sie ihr Forschungsprojekt durchführen, sollten bei Aufenthalt auf dem Campus versichert sein und sollten Angebote für Promovierende/Studierende dort nutzen können, wo sie sich zeitlich am häufigsten für ihr Promotionsvorhaben aufhalten. Bei kooperativen Promotionen außerhalb des Promotionskollegs SH ist die titelgebende Universität oft nicht in Schleswig-Holstein, teilweise nicht mal in Deutschland. Für diese Doktorand:innen ist es noch wichtiger, dass HAWs ihnen angemessene Rahmenbedingungen bieten und gute wissenschaftliche Qualifizierung ermöglichen. Nur dann kann sich Schleswig-Holstein als attraktiver Standort für Nachwuchswissenschaftler:innen mit entsprechender Forschungskraft etablieren. Wir schlagen daher folgenden Zusatz zu § 43 vor:

Textvorschlag für Neufassung

Im Fall einer Kooperation mit einer FH/HAW ist eine Einschreibung als Doktorandin bzw. Doktorand zusätzlich an der HAW/FH möglich, an der die hauptsächliche Erarbeitung der Doktorarbeit oder die Forschung auf der die Dissertation basiert, stattfindet.

§ 62 | Berufung von Professorinnen und Professoren

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen in der weltweit immer stärker werdenden Competition um die besten Köpfe zu stärken, ist es zur Beschleunigung der Verfahren und zur Stärkung der Hochschulautonomie notwendig, dass das **Zustimmungserfordernis** des Ministeriums für den Verzicht auf Ausschreibungen sowie die **Anzeigepflicht für die Ausschreibung von Professuren** (§ 62) entfallen.

§ 64 (3) | Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 64 (3) HSG regelt für die Einstellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, dass die vorangehende Promotions- und Beschäftigungszeit zusammen nicht mehr als sechs Jahre (in Medizin neun Jahre) ergeben dürfen. Dieser Zeitraum ist für die meisten potenziellen Kandidat*innen (insbesondere für Ingenieure) gänzlich unrealistisch und schließt sie von der Möglichkeit, auf eine Juniorprofessur berufen zu werden, aus. Der Karriereweg Juniorprofessur wird dadurch erheblich beeinträchtigt.

Der Zeitraum der vorangehenden Beschäftigungszeit sollte daher auf sieben Jahre festgelegt werden und lediglich bis zum Bewerbungseingang auf eine Juniorprofessur Berücksichtigung finden.